



Österreichisches Institut für Familienforschung
Austrian Institute for Family Studies



universität
wien

Sonja Dörfler

Maßnahmen zur monetären Unterstützung von Familien mit Kindern in Österreich

Ausgestaltung, Zielsetzung und Effekte ausgewählter direkter monetärer Transfers und steuerlicher Leistungen

27.06.2016

Österreichisches Institut für Familienforschung
Universität Wien
1010 Wien | Grillparzerstraße 7/9
T: +43(0)1 4277 48901 | team@oif.ac.at

www.oif.ac.at

Familienpolitische Maßnahmen in Österreich

- **Gesetzgebende Kompetenz sowohl auf Bundes- als auch Länderebene (Föderales System)**
- **Auf Bundesebene dominieren monetäre Transfers (direkte und steuerliche)**
- **Auf Länderebene liegt der Schwerpunkt auf Dienst- und Sachleistungen (Kitas sowie eine Reihe anderer Sachleistungen z.B. Beratungsangebote).**
- **Direkte monetäre Transfers der Länder setzen dort an, wo die Bundesleistungen aufhören, z.B. mit dem oberösterreichischen Kinderbetreuungsbonus, der anschließend an die Bezugszeit des KBG ausbezahlt wird. Zudem ist die Mindestsicherung (Sozialgeld) Ländersache.**

Monetäre Leistungen auf Bundesebene

Direkte monetäre Transfers

- Familienbeihilfe (FB) (child benefit)
- Mehrkindzuschlag zur FB
- Wochengeld bzw. Betriebshilfe (maternity leave benefit)
- Kinderbetreuungsgeld (KBG) (parental leave benefit)
- Unterhaltsvorschuss (advance child maintenance payment)
- Kinderabsetzbetrag
- Familienhärteausgleich (= einmalige finanzielle Hilfe für Familien in Notlage)

Steuerliche Leistungen

- Kinderfreibetrag
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Alleinerzieher- bzw. Alleinverdienerabsetzbetrag
- Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten



Familienleistungen mit der politischen Zielsetzung „Ausgleich der Unterhaltspflichten“

Familienleistungen des Bundes, die zum Ziel haben, die Unterhaltungspflichten der Eltern auszugleichen

Direkte monetäre Transfers

- **Familienbeihilfe**
- **Mehrkindzuschlag**
- **Kinderabsetzbetrag**

Steuerliche Leistungen

- **Kinderfreibetrag**

Zielsetzung horizontaler Lastenausgleich für Kinderkosten

Jene Kosten, die den Eltern aufgrund ihrer Unterhaltspflicht gegenüber Kindern entstehen, sollen ausgeglichen werden. Ziel ist ein horizontalen Lastenausgleich zwischen Haushalten mit Kindern und ohne Kinder (Familienlastenausgleichsgesetz).

Zur Präzisierung gibt es ein VfGH-Urteil von 1997:

„Zumindest die Hälfte der Einkommensteile, die zur Bestreitung des Unterhalts der Kinder erforderlich sind, müßte im Effekt steuerfrei bleiben.....

.... Zwar ist nichts dagegen einzuwenden, daß etwa bei höheren Einkommen die zu leistenden Unterhaltszahlungen nicht zur Gänze, sondern nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag steuerlich berücksichtigt werden, der auch nicht unbedingt die Höhe erreichen muß, die der von den Zivilgerichten angewendeten oben näher dargestellten Methode der Unterhaltsbemessung nach der Prozentsatzkomponente unter Einziehung eines Unterhaltsstops entspricht.“

Die zweite Passage lässt einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Berechnung der Abdeckung der Unterhaltskosten zu. Hier stellt sich die Frage, was ist der „bestimmte Höchstbetrag“, bis zu dem die Unterhaltszahlungen steuerlich berücksichtigt werden? Welche Definitionen als Höchstbetrag, bis zu dem die Unterhaltszahlungen steuerlich berücksichtigt werden, herangezogen werden sollen, geht aus dem VfGH-Erkenntnis nicht hervor. Vielmehr lässt der Text auch eine beliebig andere Begrenzung prinzipiell zu.

Zielsetzung horizontaler Lastenausgleich für Kinderkosten

Als durchschnittlicher Bedarf wird der **Regelbedarf** angesehen. Darunter versteht man jenen Bedarf, den jedes Kind einer bestimmten Altersstufe in Österreich ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse seiner Eltern an Nahrung, Kleidung, Wohnung und zur Bestreitung der weiteren Bedürfnisse (kulturelle, sportliche, Urlaub), hat. Die Höhe basiert auf einer Konsumerhebung des Jahres 1964 und wird jährlich vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien der Inflation angepasst. Es gibt aber empirische Hinweise (Konsumerhebung 2000) darauf, dass der Regelbedarf für manche Familienformen eher großzügig als zu knapp berechnet wird.

Der Kindesunterhalt ist auch abhängig von der Leistungsfähigkeit der Eltern. Die **Prozentsatzmethode** trägt dem Rechnung. Das monatliche Nettoeinkommen wird einen kindesaltersabhängigen Prozentsatz unterworfen, was die Unterhaltskosten ergibt. Bei mehreren Kindern werden für jedes weitere Kind unter 10 Jahren 1 Prozentpunkt, für jedes weitere Kind über 10 Jahren 2 Prozentpunkte vom errechneten Prozentsatz abgezogen.

Die **Luxusgrenze** (Unterhaltsstopp) ist keine fixe Rechnungsgröße. Sie liegt im Allgemeinen zwischen dem 2 - 2,5 fachen des Regelbedarfes. Sie kommt bei gerichtlichen Entscheidungen zu Unterhaltszahlungen zur Anwendung. Ziel ist es, eine pädagogisch unerwünschte Befriedigung von bloßen Luxusbedürfnissen des Kindes zu vermeiden.

Regelbedarfssätze 2015/16, Prozentsätze des Unterhalts, Luxusgrenze

Alter des Kindes	Regelbedarf	Prozentsatz	Luxusgrenze
0-3 Jahre	199	16%	497
3-6 Jahre	255	16%	637
6-10 Jahre	329	18%	822
10-15 Jahre	376	20%	940
15-19 Jahre	443	22%	1107
19-28 Jahre	555	22%	1387

Quelle: LGZ Wien, Darstellung ÖIF

Familienbeihilfe

Sie ist der Kern der österreichischen Familienpolitik und selbst Voraussetzung, um weitere Familienleistungen beantragen zu können.

- **Wer ist anspruchsberechtigt?**

Eltern, mit Wohnsitz in Österreich. Das Kind lebt entweder im eigenen Haushalt oder der/die Bezieher/in leistet überwiegend Unterhalt, wenn keine Haushaltszugehörigkeit besteht.

- **Höhe bzw. Ausgestaltung der Leistung**

die Leistung steht von der Geburt bis zum 18. Geburtstag des Kindes zu bzw. bis zum 24. Geburtstag, sofern sich das Kind noch in Ausbildung befindet. Die Höhe ist abhängig vom Alter und der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder. Zudem existiert ein Zuschlag für Kinder mit erheblicher Behinderung.

Höhe und Ausgestaltung der Familienbeihilfe

Familienbeihilfe					
Betrag pro Monat			Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung um...		
Alter des Kindes	ab Geburt	109,70 €	Anzahl der Kinder	für zwei Kinder	13,40 €
	ab 3 Jahren	117,30 €		für drei Kinder	49,80 €
	ab 10 Jahren	136,20 €		für vier Kinder	102,00 €
	ab 19 Jahren	158,90 €		für fünf Kinder	154,00 €
				für sechs Kinder	205,80 €
				für sieben Kinder	350,00 €
Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt 150 Euro monatlich.				für jedes weitere Kind	x 50 €

Stand: Dezember 2015

Mehrkindzuschlag zur Familienbeihilfe

Der Mehrkindzuschlag wurde als Teil des Familienpakets 1999 eingeführt, um dem verfassungsgerichtlichen Erkenntnis auf ausreichende Berücksichtigung von Kinderlasten zu entsprechen.

- **Wer ist anspruchsberechtigt?**

Alle Eltern, für ihr drittes und jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Der Mehrkindzuschlag ist einkommensabhängig, d.h. das zu versteuernde Jahreseinkommen der Familie darf 55.000 € nicht überschreiten.

- **Höhe bzw. Ausgestaltung der Leistung**

In seiner derzeitigen Ausgestaltung beträgt der Mehrkindzuschlag einheitlich für das dritte und jedes weitere Kind 20 € pro Monat.

Kinderabsetzbetrag

Der Kinderabsetzbetrag, ursprünglich eine Komponente des Steuersystems, wird seit Jänner 1993 als direkter monetärer Transfer gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

- **Wer ist anspruchsberechtigt?**

Er steht jedem Steuerpflichtigen zu, dem Familienbeihilfe gewährt wird.

- **Höhe bzw. Ausgestaltung der Leistung**

Derzeit beträgt er einheitlich für jedes Kind 58,40 € pro Monat.

Kinderfreibetrag

- **Wer ist anspruchsberechtigt?**

Der Freibetrag wird im Zuge der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt und steht Steuerpflichtigen zu, die einen Anspruch auf einen Kinderabsetzbetrag oder Unterhaltsabsetzbetrag haben.

- **Höhe bzw. Ausgestaltung der Leistung**

Der Kinderfreibetrag mindert die Steuerbemessungsgrundlage pro Kind um 440 € jährlich (2016). Er kann von einem oder beiden Elternteil(en) geltend gemacht werden. Machen ihn beide geltend, stehen jedem Elternteil 60% des Freibetrages (300 €) zu.



Weitere monetäre Leistungen mit unterschiedlicher politischer Zielsetzung

Unterhaltsvorschuss (advance child maintenance payment)

dient der Sicherstellung des Unterhalts von minderjährigen Kindern, wenn ein Elternteil seinen Verpflichtungen zur Zahlung nicht nachkommt. Das setzt voraus, dass der Vater bekannt ist.

Die Höhe richtet sich entweder nach dem Einkommen des Vaters (mit einer Deckelung, 2015: € 570,-) ist dieses nicht bekannt oder vorhanden wird der Unterhaltsvorschuss in Form von Fixbeträgen gewährt. Je nach Alter des Kindes sind dies 35%, 50%, 65% des zuvor genannten Höchstbetrags. Folgende Monatsbeträge werden nach Alter des Kindes ausbezahlt:

0-6 Jahre:	€ 200,-
7-14 Jahre:	€ 286,-
ab 15 Jahre:	€ 371,-

Weitere Steuerliche Leistungen für Familien mit Kindern

▪ **Alleinerzieherabsetzbetrag und Alleinverdienerabsetzbetrag**

stehen Steuerpflichtigen zu, die entweder nicht in einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft leben oder mit einem (Ehe-)Partner und mind. einem Kind zusammenleben, wobei die Einkünfte des Partners nur bis zu 6.000 € jährlich betragen dürfen. Bei niedrigen eigenen Einkommen kommt es zu einer Gutschrift in Höhe des Absetzbetrages von jährlich:

mit einem Kind	494 €
mit zwei Kindern	669 €
mit drei Kindern	889 €
für jedes weitere Kind	+ 220 €

▪ **Unterhaltsabsetzbetrag**

steht Steuerpflichtigen zu, die für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt leisten und keine Familienbeihilfe beziehen. Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt monatlich:

29,20 € für das 1. Kind
43,80 € für das 2. Kind
58,40 € für jedes weitere Kind

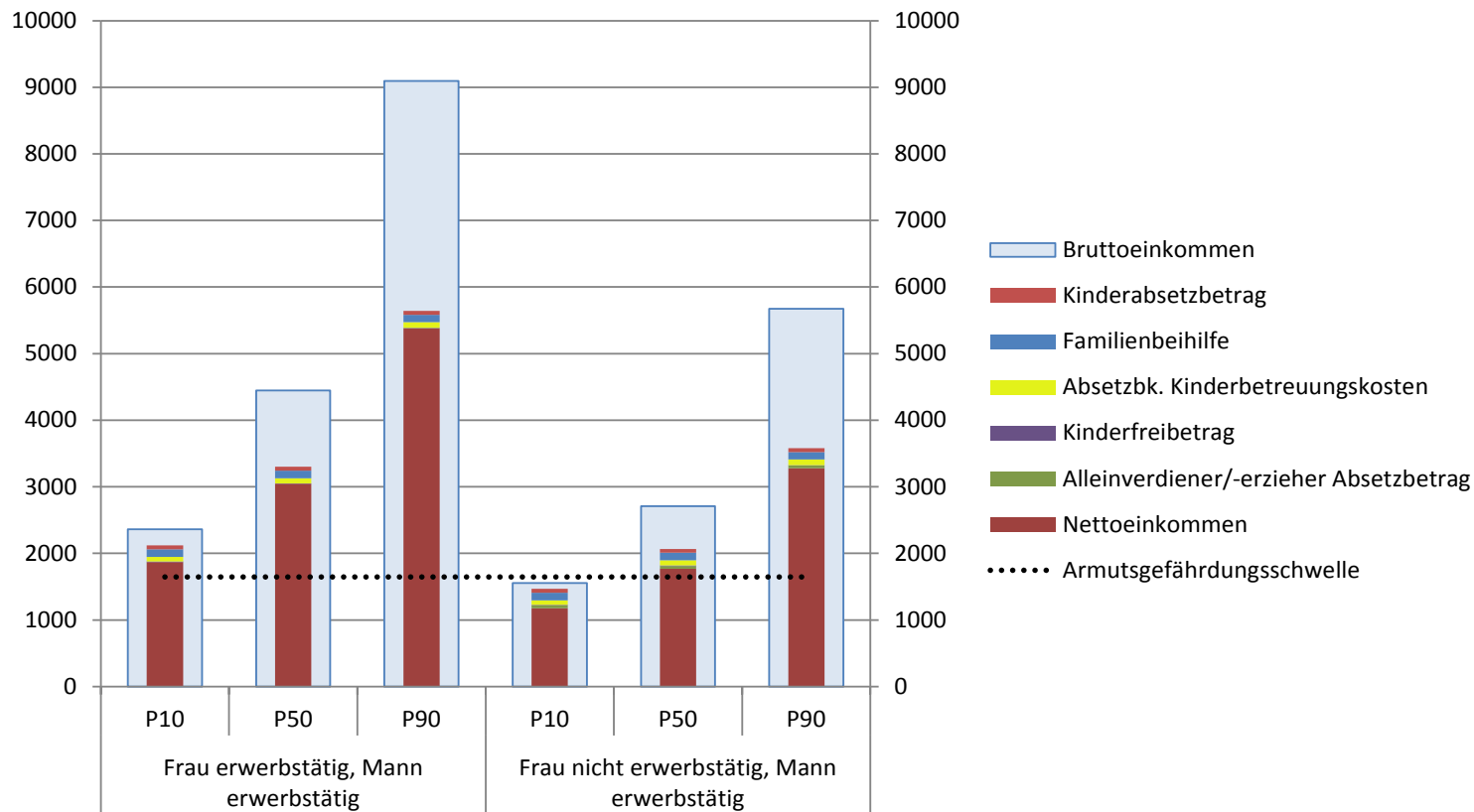
▪ **Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten**

mindert die Steuerbemessungsgrundlage und somit das zu versteuernde Einkommen von Familien; steht Eltern zu, in deren Haushalt der Kinderabsetzbetrag bezogen wird oder dem unterhaltsverpflichtete Elternteil, dem der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Für Kinder unter 10 Jahren kann pro Jahr bis zu 2.300 € abgesetzt werden. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen.



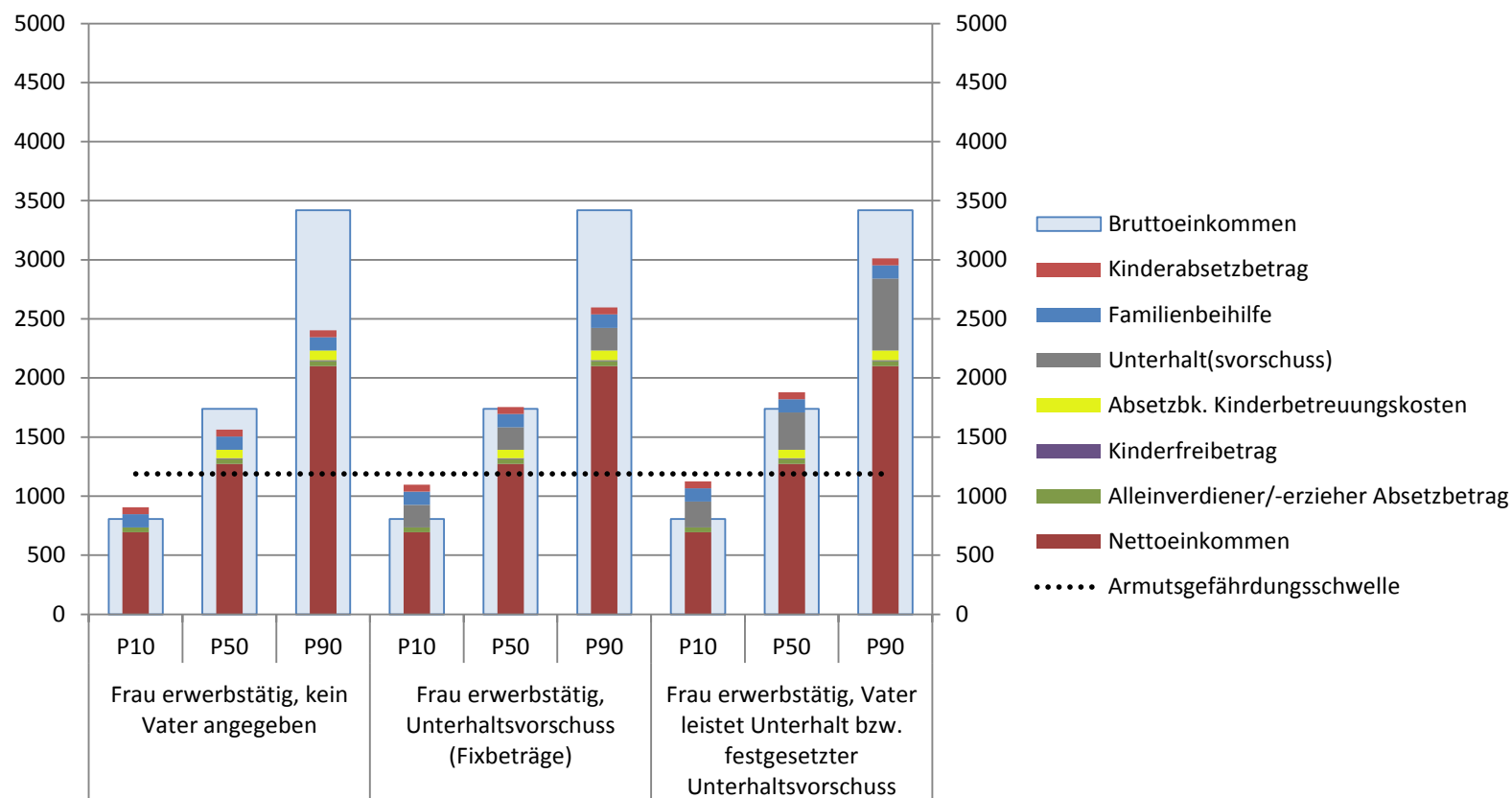
Modellrechnung zu Effekten der monetären Familienleistungen

Paarfamilie mit einem Kind im Alter von 5 Jahren



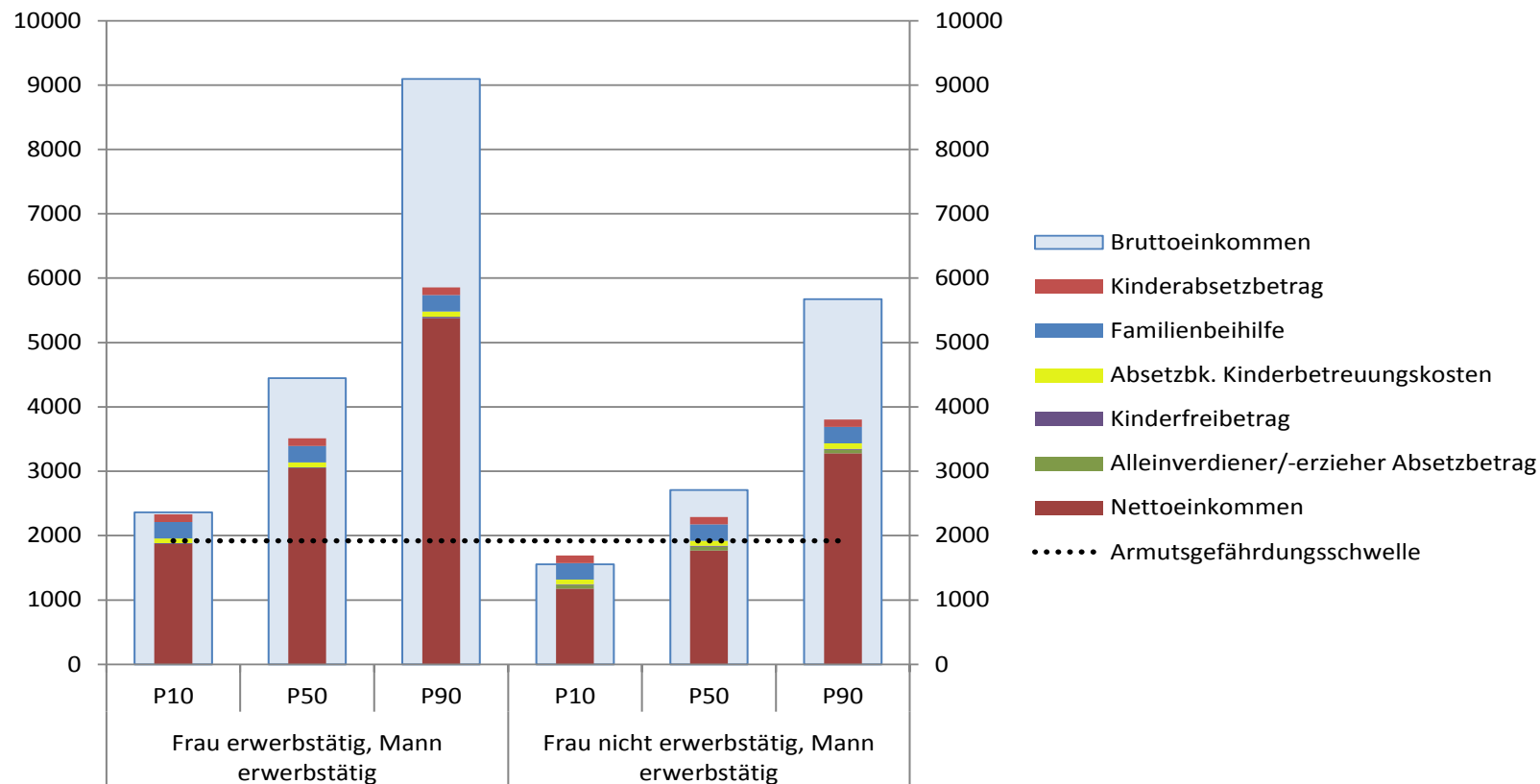
Quelle: Wernhart/Kinn 2015

Alleinerzieherin mit einem Kind im Alter von 5 Jahren



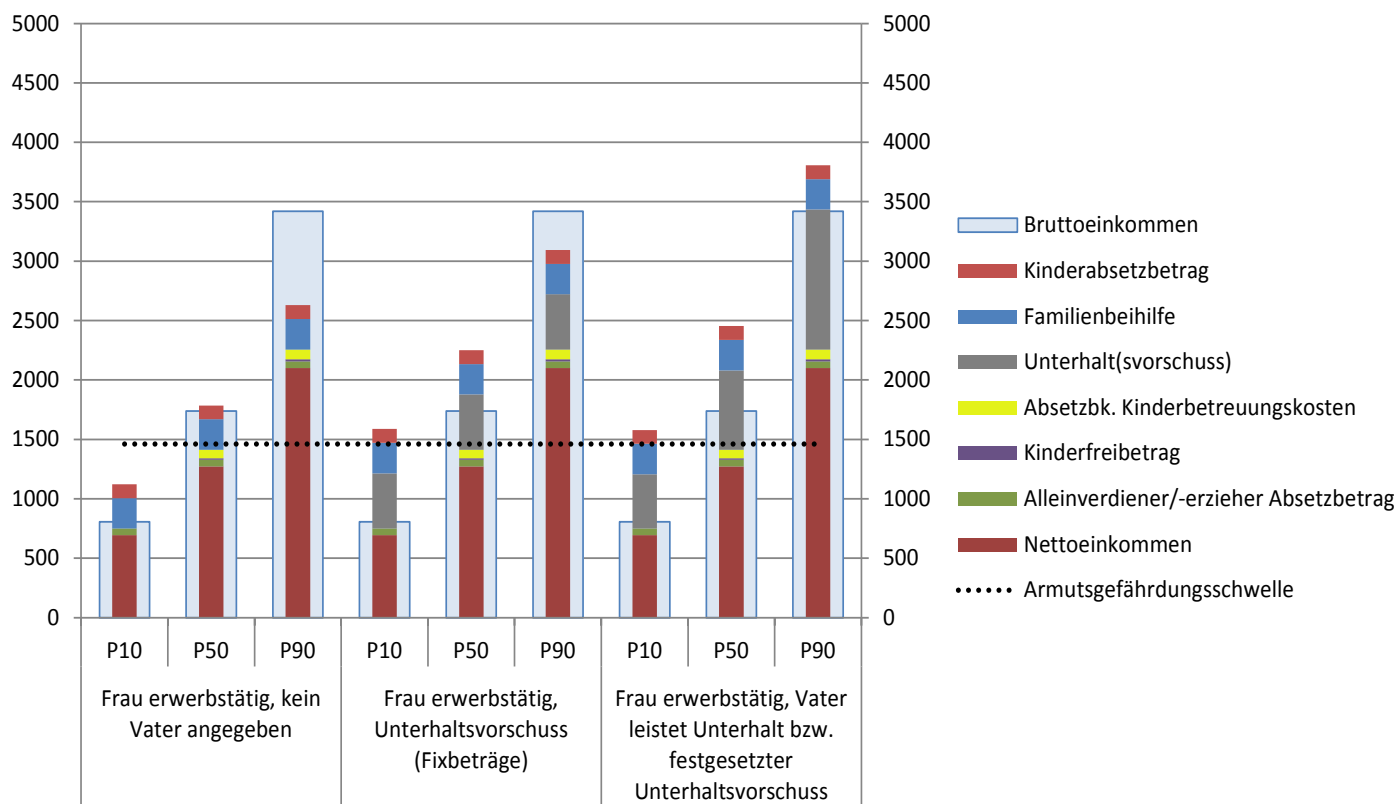
Quelle: Wernhart/Kinn 2015

Paarfamilie mit zwei Kindern im Alter von 5 und 12 Jahren



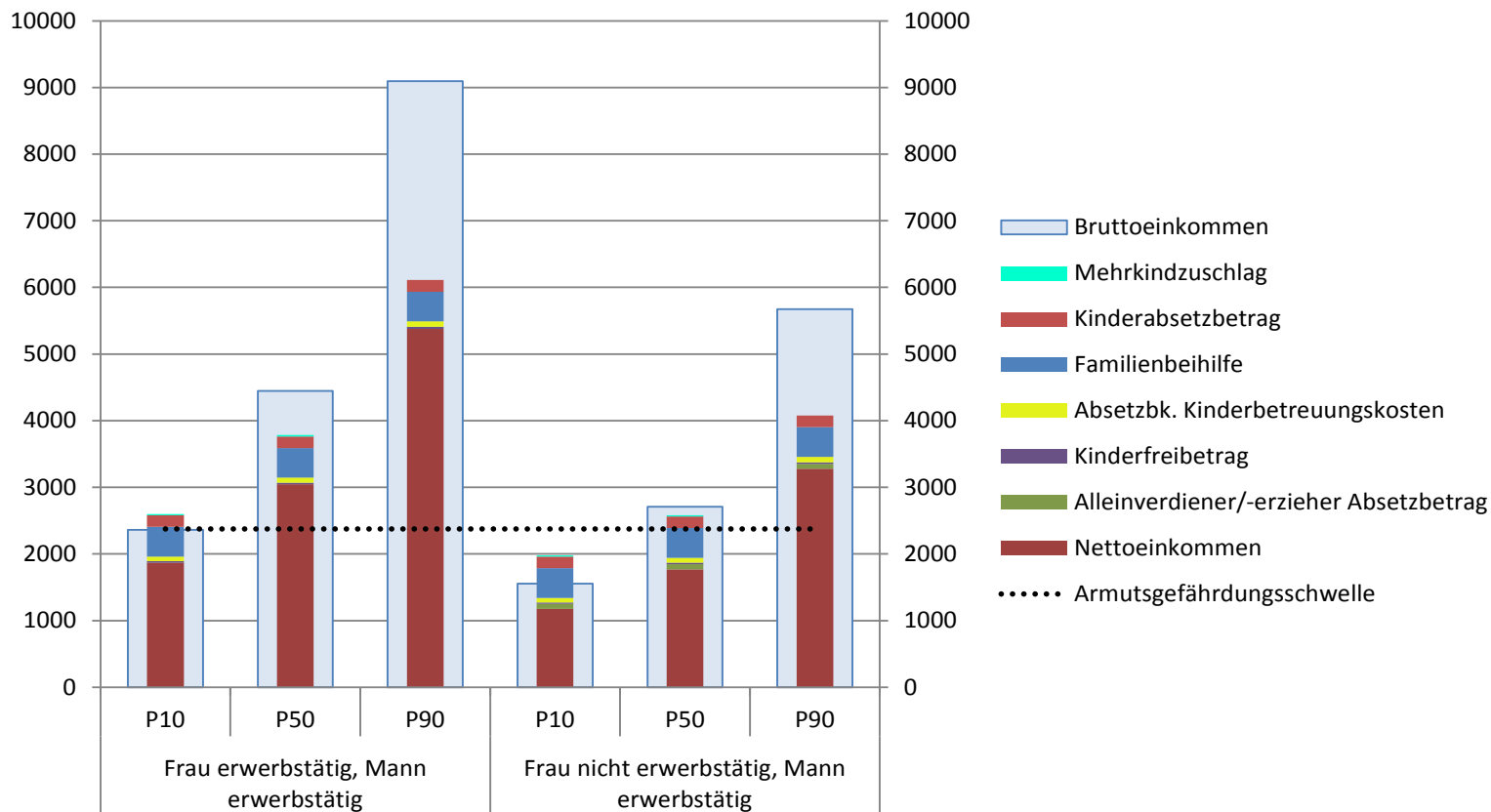
Quelle: Wernhart/Kinn 2015

Alleinerzieherin mit zwei Kindern im Alter von 5 und 12 Jahren



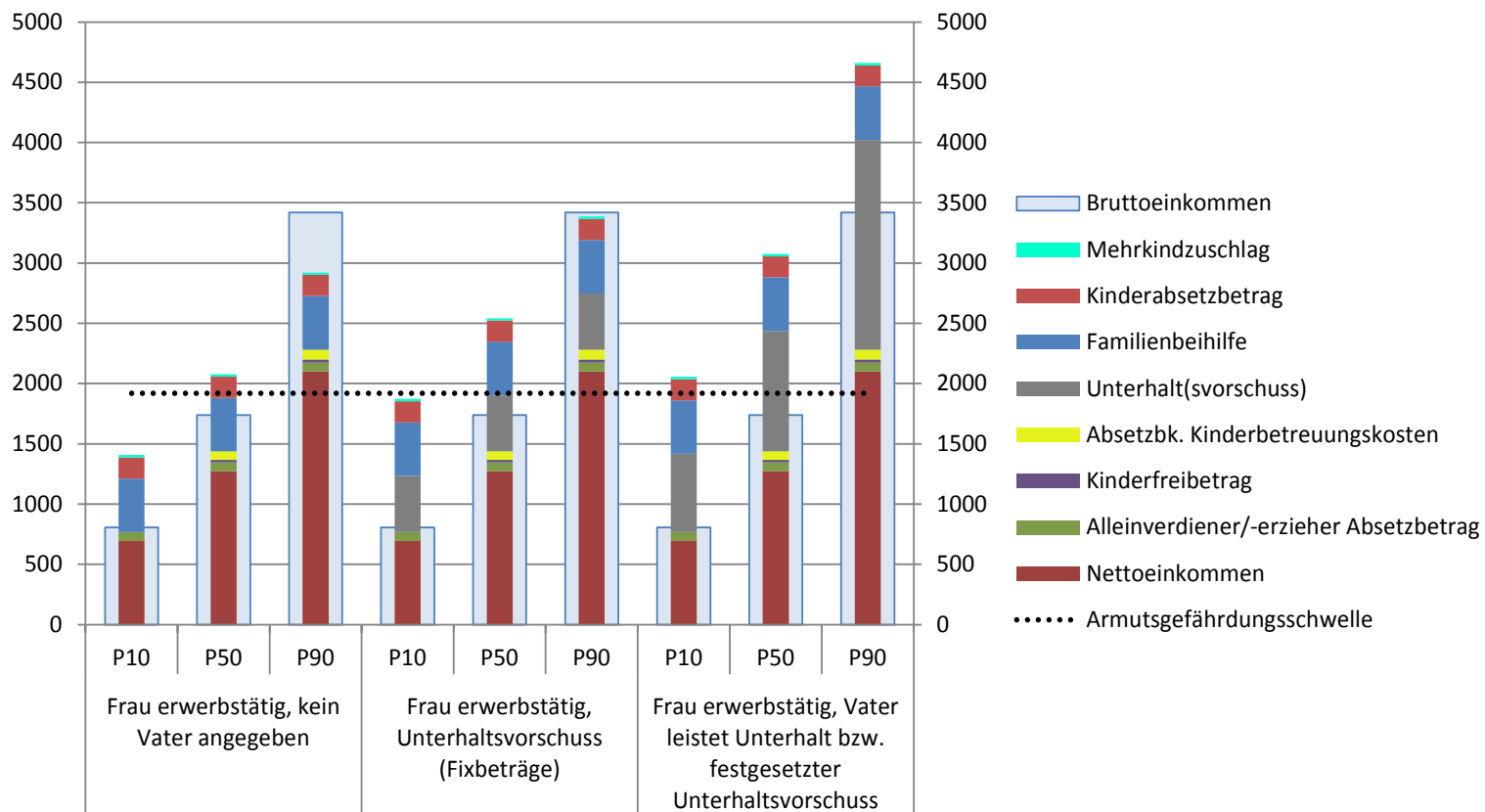
Quelle: Wernhart/Kinn 2015

Paarfamilie mit drei Kindern (5, 12 und 19 Jahre)



Quelle: Wernhart/Kinn 2015

Alleinerzieherin mit drei Kindern (5, 12 und 19 Jahre)



Quelle: Wernhart/Kinn 2015

Conclusio zu den Effekten der Familienleistungen

- Die finanziell bedeutendste Einzelleistung ist die Familienbeihilfe. Trotz des geringeren Anteils am Familieneinkommen, stellen Familienleistungen einen wichtigen Beitrag zum Lastenausgleich der Familien und in weitere Folge auch zu deren Armutsvermeidung dar. Die finanzielle Situation von Mehrpersonenhaushalten mit drei und mehr Kindern wird durch die Familienleistungen besonders verbessert. Trotzdem weisen diese nach den Leistungen noch immer die höchste Armutsgefährdung aller Mehrpersonenhaushalte auf; Alleinverdienerfamilien mit zwei und mehr Kindern wären ohne Familienleistungen selbst mit durchschnittlichen Erwerbseinkommen von Armut betroffen; Für Ein-Eltern-Haushalte sind weitere Sozialtransfers jedoch ungleich wichtiger als für Mehrpersonenhaushalte.
- **Abdeckung der Unterhaltspflichten:** Das österreichische System der Familienleistungen beruht primär auf einheitlichen Transferleistungen. Dadurch kommt es zu einer höheren Abdeckung der Unterhaltspflichten bei einkommensschwächeren Familien. Einige Familientypen erzielen ein höheres Familiennetto- als –bruttoeinkommen und Familienleistungen reduzieren ihre Armutsgefährdung deutlich. Bei Familien mit überdurchschnittlicher Einkommenssituation stellen die Familientransfers nach der KBG-Phase einen deutlich geringeren Anteil ihres verfügbaren Einkommens dar, wodurch deren Unterhaltspflichten in einem geringeren Ausmaß durch diese abgedeckt werden. Sie werden jedoch durch Steuererleichterungen, vor allem durch jene die an der Steuerbemessungsgrundlage ansetzen (Kinderfreibetrag, Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten), besser gestellt.

Ausblick zur Thematik in der österreichischen Familienpolitik

Im Regierungsprogramm 2013-18 ist vorgesehen, die

*„Weiterentwicklung des Unterhaltsvorschussgesetzes,
Erstellung einer aktuellen »Kinderkostenanalyse«
und darauf aufbauend eine Evaluierung der Unterhaltshöchstgrenzen.“*

Bisher ist dies noch nicht umgesetzt.

Zum Weiterlesen:

Wernhart, Georg; Kinn, Michael (2015): Auskommen mit dem Einkommen. Auswirkungen von familienrelevanten Transfers und Steuererleichterungen auf die Einkommenssituation von Familien in Österreich. Wien: ÖIF-Working Paper 84.

Dörfler, Sonja; Krenn, Benedikt (2005): Kinderbeihilfenpakete im internationalen Vergleich. Monetäre Transferleistungen und Steuersysteme im Bereich der Familienförderung in Österreich, Deutschland, Norwegen und Schweden. Wien: ÖIF-Working Paper 52.

Guger, Alois; Buchegger, Reiner; Lutz, Hedwig; Mayrhofer, Christine; Wüger, Michael (2003): Schätzung der direkten und indirekten Kinderkosten. Wien: Bundesministeriums für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.



Österreichisches Institut für Familienforschung
Austrian Institute for Family Studies



universität
wien

Sonja Dörfler

Tel: +43(0)1 4277 48904

E-Mail: sonja.doerfler@oif.ac.at

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Österreichisches Institut für Familienforschung
Universität Wien
1010 Wien | Grillparzerstraße 7/9
T: +43(0)1 4277 48901 | team@oif.ac.at

www.oif.ac.at